

Aufgrund der §§ 5 Abs. 4 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO), 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 11.11.2014 die nachstehende Gebührensatzung:

**Gebührensatzung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 11.11.2014**

§ 1

(1) Zweck der vom Studienkolleg Mittelhessen angebotenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) ist es, die sprachliche Studierfähigkeit ausländischer Studienbewerber für ein komplettes Studium mit Abschluss in Deutschland nachzuweisen.

(2) Für die Teilnahme an der DSH werden nach Maßgabe von § 2 Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühr für die Abnahme der DSH- Prüfung beträgt 90,- €

§ 3

Die Gebühren werden mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme fällig. Zu Beginn der DSH-Prüfung ist die Zahlung der Gebühren nachzuweisen.

§ 4

Die Gebühren werden bei Nichtantritt nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes rückerstattet; Überweisungsgebühren ins Ausland werden dabei aufgerechnet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei fehlendem Visum für die Einreise vor.

Im Falle einer Rückerstattung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- € einbehalten.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 24.11.2014

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg